OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653542/4/JK

Datum:
Linz, 24. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 02.05.2025, GZ: 25/187024-Rei, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.05.2025, GZ: 25/187024-Rei, wurde die Lenkberechtigung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für die Klassen AM, A1, A2, A und B durch Befristung bis zum 28.04.2026 und Vorschreibung der Vorlage von Befunden (Haarprobe auf Suchtmittel; Code 104) bis in 6 Monaten (28.10.2025) und 10 Monaten (28.02.2026) sowie einer Nachuntersuchung mit Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme durch den Amtsarzt in einem Jahr eingeschränkt.
Begründend führt die belangte Behörde aus, aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere des amtsärztlichen Gutachtens vom 28.04.2025, GZ: BHUUSan-2025-37663/5-BPM, komme die Behörde zum Ergebnis, dass der Bf unter den im Spruch genannten Beschränkungen bzw. Bedingungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A und B gesundheitlich geeignet sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, verfahrensauslösend sei ein Alkohol- und vermeintlicher Suchtgiftvorfall gewesen. Der Bf habe sich am 19.01.2025 auf einem Festival zum Schlafen in sein Fahrzeug begeben. Da ihm kalt gewesen sei, habe er den Motor gestartet, um die Heizung zu aktivieren. Gegen 06:00 Uhr morgens sei der Bf schlafend von den Meldungslegern wahrgenommen, geweckt und folglich einer Alkohol- und Suchtgiftuntersuchung unterzogen worden. Wegen der Alkoholisierung und vermeintlicher Suchtgiftbeeinträchtigung sei dem Bf folglich die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten entzogen worden, wobei die Bemessung der Entziehungsdauer als auch die Annahme einer Suchtgiftbeeinträchtigung keine rechtliche Deckung finden würden. Zur Bemessung der Entziehungsdauer sei auszuführen, dass – ungeachtet des Nichtvorliegens einer Suchtgiftbeeinträchtigung – § 26 Abs 1 für Fälle des § 99 Abs 1b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Entziehungsdauer von einem Monat gesetzlich normiere. Zudem sei durch den Blutbefund objektiviert, dass eine Suchtgiftbeeinträchtigung bzw. eine daraus resultierende Fahruntüchtigkeit nicht vorgelegen sei. Der Blutbefund zeige keine aktiven Wirkstoffe von THC und bei Amphetamin halte das Gutachten fest, dass die Konzentration keine charakteristische Wirkung mehr erwarten lasse. Sohin stehe fest, dass im Fall des Bf ausschließlich die Alkoholkonzentration beeinträchtigungsrelevant gewesen sei. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug zwar in Betrieb genommen worden sei, jedoch kein Gefahrenpotential für andere Verkehrsteilnehmer gegeben gewesen sei, zumal der Bf das Fahrzeug lediglich zum Schlafen genutzt habe. Die rechtlichen

Voraussetzungen für die Anordnung einer Befristung bzw. Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf würden nicht vorliegen. Es sei dem Akteninhalt kein gehäufter Missbrauch von Suchtgift zu entnehmen. Durch den Blutbefund sei objektiviert, dass kein zeitnaher intensiver Konsum gegeben gewesen sei. Läge ein regelmäßiger Konsum von THC vor, wäre dies in Form einer hohen Konzentration der THC-Carbonsäure feststellbar. Die niedrige Konzentration untermauere die Angaben des Bf beim Verkehrspsychologen und Facharzt, dass er nicht regelmäßig bzw. gehäuft Suchtgift konsumiere. Der unregelmäßige Konsum von Suchtmitteln sei für sich betrachtet kein Grund für die Befristung bzw. Einschränkung der Lenkberechtigung. Voraussetzung dafür sei ein gehäufter Missbrauch. Um von einem gehäuften Suchtmittelmissbrauch sprechen zu können, genüge nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es müsse sich um einen gehäuften Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln. Beim Bf habe es sich jedoch lediglich um einen sporadischen Probierkonsum gehandelt. Von einer potenziellen Abhängigkeit oder einem gehäuften Missbrauch könne keine Rede sein.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26.06.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit E-Mail vom 22.09.2025 legte die belangte Behörde über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend Unterlagen vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, das Führerscheinregister (FSR) und die ergänzend von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf besuchte am 19.01.2025 in C__ ein Festival und konsumierte dabei zwischen 22:00 Uhr und 02:00 Uhr mehrere Biere. Zudem rauchte er gegen 00:00 Uhr einen Cannabis-Joint und konsumierte auch MDA. Um ca. 03:00 Uhr legte er sich in das Fahrzeug eines Freundes, da er sich unwohl fühlte. Da es zudem sehr

kalt war, startete er nach ca. 2 Stunden den Motor des Fahrzeuges und schlief ein. Um 06:00 Uhr wurde das Fahrzeug von Polizeibeamten der Streife „St. Pölten Verkehr 3“ in der Rupert Grünzweig-Gasse Kreuzung Kelsengasse, 3100 Spratzern, mit eingeschaltetem Standlicht und Motor wahrgenommen und festgestellt, dass der Bf darin auf dem Beifahrersitz schlief. Der im Rahmen der daraufhin erfolgten Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführte Alkomattest ergab einen relevanten Messwert von 0,42 mg/l. Die weiters durchgeführten Urin- und Speicheltests waren positiv auf Amphetamin, MDA und THC [Anzeige SPK St. Pölten Verkehrsinspektion vom 22.01.2025; L__, Behördenakt].

Bei der in weiterer Folge durchgeführten klinischen Untersuchung wurde dem Bf Blut abgenommen. In dieser Blutprobe wurde Carboxy-THC in Höhe von 3,42 ng/mL (THC-Metabolit) und Amphetamin in Höhe von 8,24 ng/mL festgestellt. Im diesbezüglichen Gutachten von DI Dr. G__ vom 29.01.2025 wird festgehalten, dass die Konzentration von Amphetamin unterhalb des Bereichs, der nach Aufnahme einer Konsumeinheit die für diese Substanzen charakteristischen Wirkungen erwarten lässt, liegt und durch eine länger zurückliegende Aufnahme von Amphetamin erklärbar ist. Der Nachweis des inaktiven THC-Marker – Metaboliten Carboxy-THC beweist die THC-Aufnahme. Aufgrund der niedrigen Carboxy-THC-Konzentration erlaubt das analytische Untersuchungsergebnis keinen Hinweis auf einen zeitnahen aktiven Konsum relevanter Wirkstoffmengen an THC. Das analytische Ergebnis ist mit einer länger zurückliegenden Aufnahme oder der Aufnahme geringer Wirkstoffmengen vereinbar. Hinsichtlich des in den übermittelten Unterlagen erwähnten immunologisch positiven Vortests auf MDA im Harn wird im Gutachten darauf verwiesen, dass diese Art von Tests aufgrund von Kreuzreaktionen mit gängigen Medikamenten bzw. Suchtmitteln – wie beispielsweise Amphetamin – hinweisgebend, jedoch nicht beweisend sind. Somit muss einerseits ein immunologisch positiver Vortest nicht zwingend mit dem Ergebnis einer beweisenden massenspektrometrischen Analyse übereinstimmen; andererseits schließt ein immunologisch negativer Vortest das Vorhandensein eines Suchtgifts im Untersuchungsmaterial nicht aus [Ärztliches Gutachten zur klinischen Untersuchung vom 19.01.2025; Gutachten von DI Dr. G__ vom 29.01.2025, Behördenakt].

Aufgrund des obigen Vorfalls wurde dem Bf seine Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten entzogen und ihm die Vorlage einer verkehrspsychologischen und einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme aufgetragen [FSR; Behördenakt].

II.2.2. Am 25.02.2025 unterzog sich der Bf einer verkehrspsychologischen Untersuchung bei der H__. Der diesbezüglichen verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 27.02.2025 kann Nachstehendes entnommen werden:
„[…]
KRAFTFAHRSPEZIFISCHE LEISTUNGSFAHIGKEIT:

Herr A__ zeigt bei der Überprüfung kraftfahrspezifischer Leistungsparameter bei einer normentsprechenden sprachfreien Intelligenz keine spezifischen Einschränkungen. Die kraftfahrspezifische Leistung liegt daher im Sinne der Fraqestellung ausreichend vor.

BEREITSCHAFT ZUR VERKEHRSANPASSUNG:
[…]
Er beschreibt den Untersuchungsanlass insofern als singuläres Ausnahmedelikt, als er seines Erachtens gar nicht Auto gefahren sei, sondern lediglich im Auto schlafen wollte, um auf seine Freunde und den Besitzer des Autos zu warten. Da es Jänner war und kalt wurde, habe er lediglich die Heizung eingeschaltet. Er betont niemals ein Auto im alkoholisierten oder suchtmittelbeeinträchtigten Zustand in Betrieb zu nehmen. Bei ansonsten positiver privater und beruflicher Stabilisierung bestehen keine Hinweise auf eine grundlegende Einschränkung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Unter der Voraussetzung der Verifizierung des Probanden betreffend das Einhalten einer grundlegenden beinahe strikten Drogenkarenz, aber auch unauffälliger Alkoholkonsumgewohnheiten (Kontrolle mittels entsprechender Laborparameter) liegt auch eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vor.
[…]

Konsumgewohnheiten:
Er rauche nicht, trinke keinen Kaffee.
Drogen nehme er keine, gelegentlich bei Festln, dies jedoch sehr selten. Vor vier Jahren habe er erstmals THC konsumiert.
Alkohol trinke er Bier, im Grunde sehr wenig, während der Woche gar nichts, manchmal am Wochenende zum Fortgehen maximal vier bis fünf Bier, eine subjektive Alkoholwirkung bestehe nach zwei bis drei Bier, Größe 1.83 m.
Sonstiger Drogenkonsum wird verneint.
[…]
Es war an einem Samstag am 19. Jänner 2025. Man sei um ca. 20.00 Uhr auf ein Festival gefahren mit dem Auto eines Freundes, er war Beifahrer, auch eine Freundin war dabei. Schon im Auto habe man etwas Alkohol konsumiert. In der ganzen Nacht habe er noch etwas getrunken, aber auch ausnahmsweise THC, Amphetamine und MDA konsumiert. Er fühlte sich daraufhin überhaupt nicht wohl und legte sich ins Auto um ca. 3.00 Uhr morgens. Nach ca. 2 Stunden wurde ihm kalt und er habe das Auto gestartet. Er wusste, dass die Freunde kommen würden, er wollte ihnen jedoch die Nacht am Festival ‚nicht vertun'. Es kam dann die Polizei, später seien dann auch die Freunde gekommen. Es wurde ein BAK von 0,84 ‰ festgestellt sowie eine Suchtmittelbeeinträchtigung mit THC, Amphetamine und MDA.
[…]"
Aus verkehrspsychologischer Sicht ist der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 1 bedingt geeignet. Als Voraussetzung wurden in der verkehrspsychologischen Stellungnahme unauffällige drogen- und alkoholrelevante Laborparameter angeführt.
[Verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 27.02.2025]

Der vom Bf weiters vorgelegten fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme von Dr. med. univ. J__ vom 10.04.2025 kann zum Drogenkonsum des Bf Folgendes entnommen werden:

„Drogen: Erster Cannabiskonsum mit etwa 18 Jahren. Das habe er sporadisch genommen, die Angaben diesbezüglich somit sehr vage. Bezüglich Amphetamin- und Methamphetamin-Konsum kann er sich an jene Nacht, wo er bei laufendem Motor im Auto angetroffen wurde, nicht mehr erinnern, wegen eines Joints und der damaligen Alkoholisierung (hatte Restalkohol von 0,84 ‰). Er meide nun den Cannabis- und Meth-/Amphetaminkonsum. Sonstige Drogen werden negiert."

Der Facharzt kam in seiner Stellungnahme zu dem Schluss, dass sich beim Bf in der Anamnese ein Cannabis- und Meth-Amphetamin-Konsum im Rahmen eines verkehrsauffälligen Verhaltens, wie auch eine Alkoholisierung finde. Bei der Eigenanamnese durchaus im Sinne der sozialen Erwünschtheit sei ein Substanzenmissbrauch psychiatrischerseits nicht auszuschließen. Für eine Abhängigkeit von Cannabis, Meth-Amphetamin oder Alkohol würden sich keine Hinweise finden. Der Bf sei laut Facharzt zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nur bedingt geeignet. Wiederholte, zum Beispiel dreimonatige Drogenharnkontrolle auf Cannabis, Meth-Amphetamin und Blutlaborkontrolle von CdT seien psychiatrischerseits zu fordern (oder andere, diesen Zeitraum überschauende Laboruntersuchungen), wie auch eine Befristung der Lenkerberechtigung auf ein Jahr. Falls hierunter keine Auffälligkeiten mehr gesehen werden, könnten weitere Befristungen oder Beschränkungen psychiatrischerseits entfallen.

[Fachärztliche psychiatrische Stellungnahme von Dr. med. univ. J__ vom 10.04.2025, Behördenakt]

Das amtsärztliche Gutachten vom 28.04.2025 schreibt eine Befristung für ein Jahr samt Nachuntersuchung mit aktueller psychiatrischer Stellungnahme sowie Kontrolluntersuchungen durch unaufgeforderte Abgabe einer Haarprobe auf Suchtmittel und Alkohol in 6 und 10 Monaten (Haare 6 cm in Bleistiftdicke, unbehandelt) vor. Der Anamnese im Gutachten kann Folgendes entnommen werden:

„Der Klient hatte am 22.04.2025 einen Termin zu einer aä. FS-Untersuchung und bei ihm ist folgende Vorgeschichte bekannt: Der Klient hat am 19.01.2025 unter Suchtgifteinfluss ein KFZ gelenkt (der Drogenschnelltest (Harn) war positiv auf Amphetamine und MDA, der Speichelvortest war positiv auf THC). Außerdem war er mit 0,84 Promille alkoholisiert.

Dies war der erste FS-Entzug.

Vorerkrankungen: Z.n. Alkohol- und Drogenmissbrauch lt. aktueller psychiatrischer Stellungnahme von Dr. J__

Medikamente: keine"

Sein Gutachten begründend führt der Amtsarzt der belangten Behörde Nachstehendes an:

„Aus aä. Sicht - unter Einbeziehung der aktuellen psychiatrischen Stellungnahme und der L__ - ist der Klient bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.

Der Klient hatte am 22.04.2025 einen Termin zu einer aä. FS-Untersuchung und bei ihm ist folgende Vorgeschichte bekannt: Der Klient hat am 19.01.2025 unter Suchtgifteinfluss ein KFZ gelenkt (der Drogenschnelltest (Harn) war positiv auf Amphetamine und MDA, der Speichelvortest war positiv auf THC). Außerdem war er mit 0,84 Promille alkoholisiert.
Dies war der erste FS-Entzug.
Bei der aä. FS-Untersuchung am 22.04.2025 gab der Klient an, THC und Amphetamine erstmalig vor 6 Jahren konsumiert zu haben, letztmalig vor dem FS-Entzug. MDA habe er einmalig vor dem FS-Entzug konsumiert. Alkohol trinke er 2 bis 3 Bier am Wochenende.
Die aktuelle L__ und die aktuelle psychiatrische Stellungnahme waren befürwortend, ergaben beide eine bedingte Eignung.
Das aktuelle Alkohollabor war im Normbereich. Der aktuelle Drogenharn war negativ.
Die Befristung begründet sich insbesondere auf die Tatsache, dass beim Obengenannten ein fachärztlich psychiatrisch diagnostizierter Drogen- und Alkoholmissbrauch vorliegt, weshalb die derzeitige Drogen+Alkoholabstinenz in den nächsten 12 Monaten weiterhin engmaschig zu kontrollieren ist, um einen erneuten Rückfall des Klienten in frühere Drogen+Alkoholkonsumgewohnheiten möglichst frühzeitig zu erkennen, da drogen+alkoholbeeinträchtigte Lenker deutliche Einschränkungen hinsichtlich ihrer kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und ihrer Bereitschaft zu verkehrsangepasstem Verhalten aufweisen, wodurch sie ein massives Gefahrenpotential und Risiko im Straßenverkehr darstellen.
Die nächste aä. FS-Kontrolluntersuchung ist in 1 Jahr vorgesehen, wo zur Beurteilung des zukünftigen Krankheitsverlaufes eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme vorgelegt werden muss.“
[Amtsärztliches Gutachten vom 28.04.2025]

Nach Einlangen der gegenständlichen Beschwerde erstattete der Amtsarzt der belangten Behörde über deren Aufforderung folgende ergänzende Stellungnahme vom 02.06.2025:
„[…]
1. Wie im aä. FS-Gutachten vom 28.04.2025 ausgeführt, hat der Klient bei der aä. FS-Untersuchung am 22.04.2025 angegeben, dass er erstmalig vor 6 Jahren THC und Amphetamine konsumiert hat, letztmalig vor dem FS-Entzug. Von einem sporadischem Konsum kann hier wegen dem Zeitraum von 6 Jahren nicht die Rede sein, da dies mit 6 Jahren einen sehr langen Zeitraum betrifft. Auffallend ist, dass der Klient sowohl bei der aä. FS-Untersuchung als auch bei der psychiatrischen Untersuchung als auch bei der L__-Untersuchung jedes Mal andere Angaben über die Dauer als auch Intensität seines stattgehabten Drogenkonsums angegeben hat. Dies bedeutet, dass seine Angaben nicht glaubhaft sind. Und deswegen die angegebene Befristung als auch die angegebenen Kontrolluntersuchungen absolut notwendig und gerechtfertigt sind.
2. In der L__ wird explizit darauf hingewiesen, dass es eine Voraussetzung ist, beim Klienten die Einhaltung einer strikten Drogenkarenz als auch unauffällige Alkoholkonsumgewohnheiten zu überprüfen. Nur in so einem Fall liegt eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vor. Dies bedeutet, dass die im aä. FS-Gutachten vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen bzgl. Haaranalysen auf Alkohol und Drogen absolut notwendig sind, denn nur so liegt eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vor.
[…]“

[Ergänzende amtsärztliche Stellungnahme vom 02.06.2025, Behördenakt]

II.2.3. Am 29.11.2019 beabsichtigte der Bf gemeinsam mit Freunden ein Festival in M__ zu besuchen. Beim Grenzübertritt um 21:10 Uhr wurde das Fahrzeug, in dem sich der Bf als Beifahrer befand, durch die deutsche Bundespolizei kontrolliert. Dabei warf der Bf bei der Einfahrt in die Kontrollstelle eine Zigarettenschachtel, in der sich fünf Joints befanden, aus dem Beifahrerfenster. Aufgrund dieses Vorfalls wurde der Bf mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23.03.2020, GZ: BHFRVerk-2020-53276/3-GMS, zur amtsärztlichen Untersuchung und Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme aufgefordert. Laut dem daraufhin ergangenen amtsärztlichen Gutachten vom 08.07.2020 war der Bf uneingeschränkt geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klassen AM, A und B, da lediglich ein Gelegenheitskonsum von Cannabis vorlag. Auch in der dem Gutachten zugrundeliegenden psychiatrischen Stellungnahme wurde die Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 ohne weitere Befristung und/oder Auflagen befürwortet, da weder ein gehäufter Suchtgiftmissbrauch noch eine Suchtgiftabhängigkeitserkrankung vorgelegen ist. Dem amtsärztlichen Gutachten vom 08.07.2020 kann folgende Anamnese entnommen werden:

„[…]

Herr A__ kommt am 08.07.2020 zur amtsärztlichen Untersuchung aufgrund eines Suchtmitteldeliktes. Der Klient gibt an, dass er Beifahrer war und das KFZ selbst nicht gelenkt hatte. Er gibt an, dass er mit zwei Freunden auf dem Weg zu einem Festival nach M__ gewesen sei. Sie wurden von der Polizei nach Übertritt über die Grenze angehalten. Der Klient habe ein Packerl mit 5 Joints darin aus dem Fenster geworfen. Dies hatte die Polizei gesehen.

Im Anamnesegespräch gibt der Klient an, dass er Cannabis das erste Mal vor zwei Jahren auf einem Festival konsumiert habe, aus Neugierde. Er habe damals schon etwas Alkohol getrunken gehabt, mit dem Cannabis war es dann ‚eine gemütliche Stimmung'. Das nächste Mal sei dann ein halbes Jahr später auf einem weiteren Festival gewesen, jedoch wurde Cannabis immer nur dann konsumiert, wenn es sich ergeben habe. Es war für ihn nicht unbedingt notwendig. Zu Hause im Privatbereich oder gemeinsam mit seinen Freunden habe er nie konsumiert, nur bei den Festivals insgesamt 6 Mal seit dem ersten Konsum bis zum Vorfall im letzten Jahr. […]

Dieser Cannabiskonsum diente laut seiner Aussage nur den Festival-Besuchen, wenn es sich ergeben hatte.

[…]"

[Anzeige Grenzpolizeiinspektion O__ vom 23.12.2019; Bescheid BH FR vom 23.03.2020, GZ: BHFRVerk-2020-53276/3-GMS; amtsärztliches Gutachten vom 08.07.2020].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den dem Verwaltungsgericht vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus der im Behördenakt einliegenden verkehrspsychologischen und fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme sowie dem amtsärztlichen Gutachten samt Ergänzung, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten

Beweismittel verwiesen wird. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass der Bf Drogen erstmals mit ca. 20 Jahren und seither – wie er sowohl in der verkehrspsychologischen als auch in der fachärztlichen Stellungnahme übereinstimmend angab – lediglich sporadisch bzw. gelegentlich bei Festen konsumiert hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.
[…]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[…]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
[…]

2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
[…]
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. […]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
[…]
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
[…]"

III.1.2. Die hier weiters relevanten Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 209/2024, lauten auszugsweise:

„Allgemeines

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,
[…]
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.
[…]

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
[…]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
[…]
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
[…]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
[…]
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

III.2.1. In seinem Erkenntnis vom 24.05.2011, 2010/11/0001, hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. VwGH 13.08.2003, 2002/11/0228; 25.04.2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22.06.2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15.09.2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:
„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

Als relevantes Krankheitsbild kommt im vorliegenden Fall – bei Konsumation von Suchtmitteln – im Sinne des § 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (Abs 1) oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit (Abs 5), das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Suchtmitteln so weit einzuschränken, dass der Bf beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs 1) oder das Begehen eines gehäuften Missbrauchs (Abs 5) durch den Bf in der Vergangenheit in Betracht (vgl. VwGH 20.03.2001, 2000/11/0264).

Keine dieser „Krankheiten" ergeben sich aus dem Akt.

Zum Cannabiskonsum führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:
„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch' von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung' im Sinne eines ‚abusus' (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln. Für eine auf § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 gestützte Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 (zu der gemäß § 1 Z. 8 FSG-GV 1997 die Klassen A und B zählen) unter Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen reicht jedoch nicht ‚jeglicher Konsum von illegalen Drogen', vielmehr ist ein in der Vergangenheit begangener gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des SMG 1997 gefordert." (vgl. VwGH 20.03.2001, 2000/11/0264; vgl. zur Anwendbarkeit auf das Einschränkungsverfahren VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).

Mit dieser Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass nicht jeglicher Konsum illegaler Suchtmittel die Behörde berechtigt, eine Einschränkung

der Lenkberechtigung der Gruppe 1 vorzunehmen, sondern es eines sogenannten gehäuften Missbrauchs bedarf.

Der Verwaltungsgerichtshof fasst in seinem Erkenntnis vom 25.05.2004, 2003/11/0310 (4 bis 5-maliges Verrauchen von Cannabis über einen Sommer) wie folgt zusammen:

„In seinem Erkenntnis vom 24. August 1999, Zl. 99/11/0092, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, wie sich aus der FSG-GV (§ 14) ergebe, berühre ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet sei oder wenn die Gefahr bestehe, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt sei, läge ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen. Im hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2000, Zl. 99/11/0340, führte der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf das bereits erwähnte hg. Erkenntnis vom 24. August 1999 aus, Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Lenkberechtigung seien begründete Bedenken, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4 FSG) noch gegeben seien. Im gegebenen Zusammenhang (der Beschwerdefall betraf eine Ladung in einem Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung) wäre die Einleitung des Entziehungsverfahrens, in dessen Rahmen der Ladungsbescheid erlassen wurde, nur dann rechtens gewesen, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden hätten, dem Beschwerdeführer fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, dass der gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung nicht berühre, weshalb im Ergebnis die Auffassung vertreten wurde, ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht fehlender gesundheitlicher Eignung infolge Suchtmittelabhängigkeit bestünden nicht. An dieser Rechtsauffassung zur Auswirkung gelegentlichen Konsums von Cannabis auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner seitdem ergangenen Judikatur, wenngleich ausdrücklich bisher nur im Zusammenhang mit Verfahren nach § 24 FSG, festgehalten (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 24. April 2001, Zl. 2001/11/0231, vom 4. Juli 2002, Zl. 2001/11/0024, vom 21. Jänner 2003, Zl. 2002/11/0244, vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, vom 13. August 2003, Zl. 2001/11/0183, und vom 27. Februar 2004, Zl. 2003/11/0209). Im Erkenntnis vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, führte der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Frage, ob gehäufter Missbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV vorliege, überdies aus, um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genüge nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es müsse sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln, ohne dass allerdings der Nachweis einer früher bestehenden Suchtmittelabhängigkeit erforderlich sei. Mehrmaliges Cannabisrauchen im Laufe eines Sommers wurde vom Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis nicht als gehäufter Missbrauch qualifiziert“.

In einer aktuellen Entscheidung (13.03.2023, Ro 2023/11/0002), in welcher der wiederholte Konsum von Cannabis und Kokain sowie zumindest einmal MDMA Thema war, führte der Verwaltungsgerichtshof Folgendes aus:

„[…]

7 Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

8 § 14 Abs. 5 FSG-GV gilt nach der hg. Rechtsprechung nicht nur für die (Wieder-) Erteilung der Lenkberechtigung, sondern auch für den Fall einer bereits bestehenden Lenkberechtigung hinsichtlich ihrer Einschränkung (vgl. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088). Ist daher ein gehäufter Missbrauch in der rezenten Vergangenheit zu bejahen, so ist die Belassung der Lenkberechtigung unter der Auflage (näher zu präzisierender) ärztlicher Kontrolluntersuchungen (sowie gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV iVm der Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung) nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zulässig (vgl. etwa VwGH 10.1.2022, Ra 2021/11/0164).

9 Im Revisionsfall lagen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 5 FSG-GV auf Basis des im angefochtenen Erkenntnis festgestellten Sachverhalts nicht vor. Um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genügt nämlich nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es muss sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln (vgl. etwa VwGH 18.3.2003, 2002/11/0209; 9.11.2022, Ra 2020/11/0053; jeweils mwN). Derartiges ergibt sich aus den nicht näher ausgeführten Feststellungen zu ‚mehrmaligem' bzw. ‚wiederholtem' Konsum nicht. Auch begründete das Verwaltungsgericht […] nicht, warum im Revisionsfall ein mehr als gelegentlicher (die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigender; vgl. etwa VwGH 18.3.2003, 2002/11/0209; 16.4.2009, 2009/11/0015; 30.9.2011, 2010/11/0248, jeweils mwN) Konsum im Sinne eines gehäuften Missbrauchs gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV vorgelegen sein sollte (vgl. auch VwGH 9.11.2022, Ra 2020/11/0053).

10 Im Hinblick darauf, dass für die Annahme eines gehäuften Missbrauchs die Häufigkeit und die Intensität des Konsums ausschlaggebend sind (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; 9.11.2022, Ra 2020/11/0053, mwN), fehlen im angefochtenen Erkenntnis konkrete Feststellungen zu Zeitraum, Frequenz und Menge des vom Revisionswerber betriebenen Suchtmittelkonsums (vgl. VwGH 9.11.2022, Ra 2020/11/0053, mwN). Auf Basis der getroffenen Feststellungen kann somit nicht davon ausgegangen werden, beim Revisionswerber liege ein seine gesundheitliche Lenkeignung beeinträchtigender ‚gehäufter Missbrauch' iSd. § 14 Abs. 5 FSG GV vor.

[…]"

III.2.2. Im vorliegenden Fall stellten sowohl der Facharzt für Psychiatrie als auch der untersuchende Verkehrspsychologe fest, dass der Bf in der Vergangenheit Cannabis lediglich sporadisch bei Festen bzw. Festivals konsumiert hat. Anderslautende Beweisergebnisse, aus denen sich nach Häufigkeit und Intensität des Konsums ein gehäufter Missbrauch durch den Bf in der Vergangenheit ableiten ließe, oder Hinweise darauf finden sich im vorgelegten Behördenakt nicht.

Der einzige neben dem Vorfall vom 19.01.2025 iZm Suchtgift dokumentierte Vorfall stammt aus dem Jahr 2019 und liegt somit nicht innerhalb der nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes geforderten rezenten Vergangenheit.

Darüber hinaus können auch dem amtsärztlichen Gutachten vom 08.07.2020 (und auch der Anzeige der Grenzpolizei) keine über einen bloß gelegentlichen Drogenkonsum des Bf hinausgehende Feststellungen entnommen werden. Der Bf gab bei der amtsärztlichen Untersuchung an, erstmals mit ca. 20 Jahren Cannabis auf einem Festival und seit diesem ersten Konsum insgesamt sechsmal bis zum Vorfall vom 29.11.2019, sohin in einem Zeitraum von etwas über einem Jahr, konsumiert zu haben. Auch daraus ergibt sich kein gehäufter Missbrauch iSd Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Zum Vorbringen der belangten Behörde im Vorlageschreiben, wonach hinsichtlich des Bf bereits eine Überprüfung der gesundheitlichen Eignung wegen einer Tat am 29.11.2019 erfolgte und daher ein Cannabiskonsum durch den Bf seit mindestens sechs Jahren (mit zusätzlichem Konsum härterer Drogen) vorliege, ist festzuhalten, dass der Bf bei diesem Vorfall (lediglich) fünf Joints mit sich führte und weder ein diesbezüglicher Konsum festgestellt wurde noch hat der Bf bei diesem Vorfall ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand gelenkt. Darüber hinaus kann auch nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass der Bf seit dem damaligen Vorfall bis zum gegenständlichen Vorfall (gehäuft) Cannabis bzw. Suchtmittel konsumiert hat, weil seit dem Vorfall vom 29.11.2019 bis zum Vorfall vom 19.01.2025 keinerlei Vorfälle iZm mit einem Drogenkonsum durch den Bf noch Angaben über Häufigkeit und Intensität des allfälligen Konsums durch den Bf in diesem Zeitraum aktenkundig sind.

Gleiches gilt für die ergänzende Stellungnahme des Amtsarztes der belangten Behörde, wonach der Bf bei der amtsärztlichen Untersuchung vom 22.04.2025 (die im Übrigen dem vorgelegten Behördenakt nicht entnommen werden kann) angegeben habe, dass er erstmalig vor sechs Jahren und letztmalig vor dem Führerscheinentzug THC und Amphetamine konsumiert habe und hier wegen dem Zeitraum von sechs Jahren von einem sporadischen Konsum nicht die Rede sein könne. Angaben über die Häufigkeit und die Intensität des vom Amtsarzt angenommenen Drogenkonsums durch den Bf in diesem Zeitraum, aus denen sich allenfalls ein gehäufter Missbrauch ableiten lassen, können der Stellungnahme des Amtsarztes nicht entnommen werden und ergeben sich diesbezüglich auch keine Hinweise aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

Wenn der Amtsarzt der belangten Behörde in seiner ergänzenden Stellungnahme weiters ausführt, dass in der verkehrspsychologischen Stellungnahme explizit darauf hingewiesen wird, dass es eine Voraussetzung sei, beim Bf die Einhaltung einer strikten Drogenkarenz als auch unauffällige Alkoholkonsumgewohnheiten zu überprüfen und nur in so einem Fall eine ausreichende Bereitschaft zur

Verkehrsanpassung vorliege, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach einer verkehrspsychologischen Stellungnahme für die ärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Eignung nur Hilfsfunktion zukommt (vgl. VwGH 17.06.2009, 2009/11/0052; 27.09.2007,2004/11/0057). Der Amtsarzt hat die verkehrspsychologische Stellungnahme daher auf ihre Schlüssigkeit, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens eines gehäuften Missbrauchs in der Vergangenheit, zu prüfen.

Insgesamt trifft der zuständige Amtsarzt selbst die iSd Rechtsprechung notwendigen Feststellungen zur Konsumhäufigkeit und –intensität weder in seinem Gutachten noch in seiner ergänzenden Stellungnahme. Die gutachterliche Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr und die Vorschreibung der Abgabe von Haarproben auf Suchtmittel sowie einer amtsärztlichen Nachuntersuchung mit Befundvorlage sind daher unschlüssig und für das Gericht nicht nachvollziehbar.

III.2.3. Die belangte Behörde übersieht angesichts der Beweisergebnisse, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der bloß gelegentliche Konsum von Suchtmitteln die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigt. Die belangte Behörde folgt im angefochtenen Bescheid ohne weitere Begründung dem Gutachten des Amtsarztes, der von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ausgeht und aus amtsärztlicher Sicht eine Befristung auf ein Jahr verbunden mit der Verpflichtung zur Nachuntersuchung mit Befundvorlage und der Vorlage von Haarproben vorschlägt. Sowohl der Facharzt für Psychiatrie als auch die verkehrspsychologische Stellungnahme gehen von einer bedingten Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, obwohl in beiden Befunden hinsichtlich des Bf lediglich ein gelegentlicher Konsum von Drogen festgestellt wird. Der zuständige Amtsarzt trifft selbst keinerlei Feststellungen zur Suchtmittelkonsumhäufigkeit und –intensität des Bf und übernimmt in seinem Gutachten die Empfehlungen zur bedingten Eignung der Vorbefunde, ohne auch nur zu erwähnen, dass in beiden Befunden kein gehäufter Missbrauch – weder ein aktueller noch ein vergangener – festgestellt werden konnte. Da der Amtsarzt trotz alldem von einer nur bedingten Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgeht, mangelt es dem amtsärztlichen Gutachten sowohl an Nachvollziehbarkeit als auch an Schlüssigkeit. Aufgrund eines derartigen Gutachtens kann jedoch eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorgenommen werden.

III.2.4. Im Übrigen finden sich im Behördenakt auch keinerlei Hinweise, dass der Bf nicht in der Lage sei, den Konsum von Suchtmitteln so weit einzuschränken, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist. Weder dem Führerscheinregister noch dem Behördenakt kann entnommen werden, dass der Bf in der Vergangenheit ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hätte. Auch bei dem dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Vorfall hat der Bf – entgegen der Anamnese im

amtsärztlichen Gutachten – kein Fahrzeug suchtgiftbeeinträchtigt gelenkt, sondern hat im Fahrzeug geschlafen und dieses ausschließlich zu dem Zweck in Betrieb genommen, um die Heizung einzuschalten. Beim Vorfall vom 29.11.2019 war er lediglich Beifahrer.

III.2.5. Zu den vorliegenden fachlichen Stellungnahmen ist festzuhalten, dass Sachverständigenfrage im Wesentlichen die Diagnostizierung einer Krankheit (z.B. schädlicher Gebrauch von Suchtgift) sowie ggf. die Form der Kontrolluntersuchung und des erforderlichen Beobachtungszeitraum sein kann, nicht aber die Frage, ob aufgrund der Diagnose grundsätzlich eine Einschränkung durch Befristung und Kontrolluntersuchungen erforderlich ist. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage, die von der Behörde aufgrund der FSG-GV zu beurteilen und zu bejahen ist, wenn sich aus den ärztlichen Gutachten ergibt, dass der Betroffene in der Vergangenheit abhängig war oder gehäuften Missbrauch begangen hat.

III.2.6. Im Ergebnis kann hinsichtlich des Bf aufgrund des von den Sachverständigen ermittelten Sachverhalts weder eine Abhängigkeit noch ein gehäufter Missbrauch von Suchtmittel durch den Bf in der (rezenten) Vergangenheit iSd § 14 Abs 5 FSG-GV (und auch kein Krankheitsbild nach Abs 1 par. cit.) festgestellt werden. Ein bloß gelegentlicher Konsum von Suchtmitteln beeinträchtigt – wie ausgeführt – die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht. Die Voraussetzungen für eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf liegen somit nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch gelegentlichen Drogenkonsum ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner